

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
SenJustV - 2220-0001/2022-0002

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Fünfte Verordnung zur Änderung der Berliner Juristenausbildungsordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die nachstehende Verordnung
erlassen hat:

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Berliner Juristenausbildungsordnung**

Vom 16. Oktober 2025

Auf Grund des § 24 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Berliner Juristenausbildungsge-
setzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.
September 2021 (GVBl. S. 1077) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für
Justiz und Verbraucherschutz:

**Artikel 1
Änderung der Berliner Juristenausbildungsordnung**

§ 21 Absatz 1 der Berliner Juristenausbildungsordnung vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298),
die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2022 (GVBl. 2023 S. 2) geändert worden
ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „einem Landgericht“ durch die Wörter „dem Landgericht Berlin II“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. der Staatsanwaltschaft Berlin bei dem Landgericht Berlin I, dem Landgericht Berlin I oder dem Amtsgericht Tiergarten,“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Die Staatsanwaltschaft Berlin bei dem Landgericht Berlin I ist aufgrund einer Erhöhung der Ausbildungskapazitäten im juristischen Vorbereitungsdienst von 576 Plätzen auf 606 Plätze pro Kalenderjahr und wegen zusätzlicher Proberichterzuweisungen seit Mai 2023 mit einer erhöhten Ausbildungslast konfrontiert. Sie soll deshalb entlastet werden, indem bei der Referendarausbildung in der Strafstation - wie in anderen Ländern - künftig auch die Strafgerichte einbezogen werden. Konkret bedeutet dies eine Erweiterung der Strafstation insbesondere auf das Landgericht Berlin I und das Amtsgericht Tiergarten. Die geplante Rechtsänderung begründet allerdings keinen Anspruch der Referendare und Referendarinnen auf Zuweisung zu einer bestimmten Strafstation.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Berliner Juristenausbildungsordnung)

Die Änderung in Nummer 1 ist rein redaktioneller Art im Hinblick auf Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur. Seit Januar 2024 ist das Landgericht Berlin II das für Zivilsachen zuständige Landgericht. Durch die Änderungen in § 21 Absatz 1 Nummer 2 der Berliner Juristenausbildungsordnung kann die Referendarausbildung in der Strafstation in Zukunft auch bei einem Gericht in Strafsachen und nicht mehr nur bei der Staatsanwaltschaft Berlin beim Landgericht Berlin I erfolgen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

c) Beteiligungen

Das Land Brandenburg wurde beteiligt. Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wurde beteiligt. Beteiligt wurden als Ausbildungsbehörden das Kammergericht und die Generalstaatsanwaltschaft Berlin. Zudem wurde der Personalrat der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beim Kammergericht angehört.

B. Rechtsgrundlage:

§ 24 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Berliner Juristenausbildungsgesetzes und Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder zu erwarten.

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 16. Oktober 2025

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz
und Verbraucherschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Zu Artikel 1

alte Fassung	neue Fassung
Berliner Juristenausbildungsordnung	
vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2022 (GVBl. 2023 S. 2)	
§ 21 Ausbildungsstellen (1) Die Ausbildung in den Pflichtstationen findet statt bei 1. einem Landgericht oder einem Amtsgericht in Zivilsachen (ohne Familiensachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit), 2. einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 3. einer Verwaltungsbehörde, 4. einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer sonstigen rechtsberatenden Stelle nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes. Ein Wechsel ist außer in den Fällen des Absatzes 3 frühestens nach jeweils drei Monaten möglich.	§ 21 Ausbildungsstellen (1) Die Ausbildung in den Pflichtstationen findet statt bei 1. dem Landgericht Berlin II oder einem Amtsgericht in Zivilsachen (ohne Familiensachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit), 2. der Staatsanwaltschaft Berlin bei dem Landgericht Berlin I, dem Landgericht Berlin I oder dem Amtsgericht Tiergarten, 3. einer Verwaltungsbehörde, 4. einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer sonstigen rechtsberatenden Stelle nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes. Ein Wechsel ist außer in den Fällen des Absatzes 3 frühestens nach jeweils drei Monaten möglich.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Berliner Juristenausbildungsgesetz

vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1077) geändert worden ist

§ 24 Verordnungsermächtigung

(1) Über § 11 Absatz 2 bis 4 hinaus wird die für Justiz zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Studium der Pflichtfächer und den Nachweis der Fremdsprachenkompetenz (§ 5a Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Deutschen Richtergesetzes), insbesondere
 - a) die Gegenstände von Lehrveranstaltungen,
 - b) die Gestaltung der praktischen Studienzeit,
 - c) die Anrechnung von Studienleistungen in anderen Studiengängen;
2. den Vorbereitungsdienst, insbesondere
 - a) Voraussetzungen und nähere Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
 - b) die inhaltliche Gestaltung des Vorbereitungsdienstes und die Erteilung von Zeugnissen,
 - c) die Anrechnung von Ausbildungszeiten in anderen Ausbildungsgängen;